



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 21.10.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg (Az.: 61 26 01 – Rb 01)
Ihr Schreiben vom 11.09.2020: Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung im Rahmen der Offenlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna
(LSV-Vorsitzender)

Stellungnahme des LSV zum Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg:

Am südlichen Ortsrand von Rösberg (nahe Eifel- und Schwarzwaldstraße, Kuckucksweg, Rüttersweg) sollen im Außenbereich in einem Plangebiet von 3,02 ha auf einer Fläche von ca. 2,2 ha auf 31 Grundstücken freistehende Einfamilienhäuser (insgesamt 15 Wohneinheiten) und Doppelhaushälften (insgesamt 16 Wohneinheiten) sowie zusätzlich zwei Mehrfamilienhäuser (insgesamt 23 Wohnungen) realisiert werden (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung, 15.05.2020).

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V. lehnt nach Bewertung der vorliegenden Untersuchungen und Gutachten das Vorhaben ab.

Anregung:

Von der Aufstellung des B.-Plans Rb 01 wird Abstand genommen.

Begründungen:

1. Nicht nachvollziehbare Bedarfsbegründung:

Die Stadtverwaltung führt zur Begründung aus: *„Die zukünftige Wohnungsnachfrage verstärkt sich vor allem durch den zunehmenden Überschwappeffekt aus Bonn und Köln ... Allein im Jahr 2019 sind die vom Kreis festgestellten Bodenrichtwerte für Bornheim um ca. 20-30% gestiegen“* (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 10). *„Die Eigentümer der meisten Grundstücksflächen, auf denen in dem Bebauungsplan Rb 01 Wohnbauflächen vorgesehen sind, sind an den Investor herantreten mit dem Wunsch, die Grundstücke einer Wohnbebauung zuzuführen. Daher besteht in diesem Projektfall nicht die Option auf einen Alternativstandort auszuweichen“* (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 53).

Diese Begründung ist für den LSV nicht stichhaltig:

- Die sicher vorhandene Wohnungsnachfrage aus Bonn und Köln löst keine zwingende Notwendigkeit aus, dieser im vollen Umfang nachkommen zu müssen. Es liegt in der kommunalen Planungshoheit, wo und in welchem Umfang Bau- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Im Handlungskonzept *„Wohnen in Bornheim 2030“* der empirica Bonn (2019) wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl Bornheims *„von 36.600 im Jahr 1991 auf rd. 48.000 im Jahr 2003, also um rd. 31 % in 12 Jahren“* stieg (S. 14). Bornheim hat also bereits Erhebliches geleistet, um den Wohnungsdruck aus den umliegenden Großstädten abzumildern. Laut den Zielen der übergeordneten Raumplanung des Landes NRW (Bornheim = Mittelzentrum) und des FNP 2011 soll das Wachstum der Bornheimer Bevölkerung auf ca. 50.000 – 55.000 Einwohner begrenzt werden. Das Ziel eines durch die Landesplanung vorgegebenen Mittelzentrums ist mit knapp 50.000 Einwohnern bereits fast erreicht und kann definitiv auch ohne das Plangebiet Rb 01 realisiert werden.
- Bei den stark gestiegenen Baulandpreisen ist es Grundstückseigentümern nicht zu verdenken, den enormen Wertzuwachs ihrer Grundstücke bei der Umwandlung von Acker- und Gartenland oder Brache in Bauland abschöpfen zu wollen. Dies kann aber nicht die Begründung dafür sein, es gäbe deshalb keine Option, auf andere Bebauungsstandorte auszuweichen. Stadtplanung beruht primär nicht auf verständlichen Wünschen von Grundstückseigentümern, sondern auf übergeordneten Kriterien wie z.B. vorhandene Infrastruktur oder Schutz besonders sensibler Freiräume.

2. Planungsrechtliche Situation:

- **Regionalplan:** Die Bebauungsplanung steht im Widerspruch zur Regionalplanung, die hier einen Freiraum und Agrarbereich mit *„unmittelbar südlich und westlich angrenzenden Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und regionale Grünzüge“* und nicht einen *„Allgemeinen Siedlungsbereich“* vorsieht.
- **Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim:** Die Bebauungsplanung steht ebenfalls im Widerspruch zum Landschaftsplan. Der rechtskräftige Landschaftsplan setzt für das Plangebiet das höchstrangigste *„Entwicklungsziel 1 a“* fest, welches die *„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“* vorsieht. Im Planungsbereich wurde eben nicht das *„Entwicklungsziel 4“* festgesetzt, dass nur eine *„temporäre Erhaltung“* der Landschaft bis zur Verwirklichung *„von Vorhaben über die Bauleitplanung“* gewährt (Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim: *„Planlegende“*). Eine Abwägung zwischen dem Schutz der Landschaft und Bebauungswünschen fehlt in der Verwaltungsvorlage vollkommen. Hier wird lediglich ausgeführt: *„Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes treten gemäß § 20 (4) LNatSchG NRW mit Rechtskraft des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft“* (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 7). Dass es der Rhein-Sieg-Kreis bei der Aufstellung des FNP Bornheim gegen die Bebauungsplanung Rb 01 versäumte Widerspruch einzulegen, entbindet die Verwaltung und den Rat der Stadt Bornheim keineswegs von der Pflicht eine Abwägung vorzunehmen. Laut BauGB (§ 35, Abs. 3 Nr. 2) stellt eine Bebauungsplanung eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar, wenn dieser Planung ein Landschaftsplan mit konträrer Zielsetzung entgegen steht. Die ausstehende Abwägung kann unseres Erachtens nur zum Ergebnis kommen, dass die im Landschaftsplan festgelegte Fläche mit dem höchstrangigsten *„Entwicklungsziel 1 a“* nicht durch einen Bebauungsplan konterkariert und damit außer Kraft gesetzt werden sollte. Das Interesse der Allgemeinheit am bisher durch Landschaftsschutz der Kategorie 1 a im Landschaftsplan gesicherten Freiraum ist höher einzustufen als das Interesse weniger Grundeigentümer an einer Bebauung.
- **Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim:** Der FNP steht im deutlichen Widerspruch zur Regional- und Landschaftsplanung. Die Ausweisung von Wohnbaufläche im FNP deckt zudem nicht den gesamten Bereich der vorliegenden Entwürfe zum Bebauungsplan Rb 01 ab. Im FNP begrenzt eine Linie in südöstlicher Verlängerung des Rütterswegs die Wohnbaufläche. Die im Nordwesten des Bebauungsplangebietes liegenden drei Baugrundstücke werden im FNP als *„Fläche für die Landwirtschaft“* und nicht als *„Wohnbaufläche“* dargestellt. Diese Abweichung vom FNP erfordert deshalb zwingend eine Änderung des FNP Bornheim, die jetzt mit dem parallel zum Bebauungsplanverfahren laufenden 16. *Änderungsverfahren des FNP in der Ortschaft Rösberg* erfolgen soll (siehe Stellungnahme des LSV zu diesem Verfahren).

- **Ortsausdehnung auf Kosten des Freiraums:** Mit der Behauptung, der Verbrauch von 2,2 ha freier Landschaft sei „eine sinnvolle Ortsabrundung“ (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 9) wird bei Planungsvorhaben an Ortsrändern häufig versucht, das Wachstum von Ortschaften auf Kosten des Freiraums zu rechtfertigen. Der weiteren Begründung „Die mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung entspricht vom Grundsatz her der Zielstellung einer Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen“ wird entschieden widersprochen. Der Begriff einer innerörtlichen Verdichtung trifft auf Flächen zu, die zumindest überwiegend von Bebauung umgeben sind. Das ist hier nicht der Fall. Die geplante Wohnbebauung grenzt zwar an vorhandene Wohnhäuser am Rüttersweg, an der Eifel- und der Schwarzwaldstraße an, ist jedoch zu einem größeren Teil von Freiraum umgeben. „Die geplante Wohnbebauung“ schiebt sich „mit einer Tiefe von ca. 50 m in die Landschaft hinein“ (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 39). Diese erneute Ausdehnung der Bebauung in den Freiraum der Ville-Hochfläche lehnt der LSV ab.

3. Verkehrliche Anbindung/Soziale Infrastruktur:

Die Zunahme des Individualverkehrs führt zu stetig wachsenden Umweltbelastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub. Unter diesen ökologischen Gesichtspunkten nimmt der LSV auch zu dieser Thematik Stellung:

- Die Anbindung des abgelegenen Baugebietes an den Öffentlichen Personennahverkehr ist mangelhaft. Die nächsten Bushaltestellen liegen ca. 400 bzw. 600 m vom Baugebiet entfernt. In 130 m Entfernung befindet sich eine Haltestelle des Anruf-Sammeltaxis (Begründung: Teil A, S. 8). Das Erreichen der Haltepunkte der Stadtbahnlinie 18 in Waldorf oder Merten oder gar der DB-Bahnhöfe in Sechtem oder Roisdorf ist bei der geringen Taktdichte der Busverbindungen wenig attraktiv.

Die Erschließung des Baugebietes soll über den Rüttersweg bis zur K 33 (Metternicher Straße) erfolgen: „Die Fahrbahn wird 5,05 m breit hergestellt mit beidseitigen 1,50 m breiten Fußwegen ... Für den Ausbau des Rüttersweges müssen ... auch Bereiche der privaten Vorgärten in Tiefen von ca. 90 cm bis ca. 1,15 m in Anspruch genommen“ werden (Begründung: Teil A, S. 14). Die Entfernungen des Baugebiets zur A 553 und zur A 555 sind erheblich. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem Baugebiet Rb 01 wird laut Prognose täglich 350 Kfz-Fahrten in beide Richtungen betragen (Verkehrsuntersuchung ISG Stolz, Neuss, Stand 05.07.2019, S. 12). Dieser Individualverkehr aus dem Baugebiet mit seinen 54 Wohneinheiten wird das ohnehin starke Verkehrsaufkommen auf den Straßen Bornheims besonders in den Zeiten des Berufsverkehrs weiter erhöhen (Pendlerströme in Bornheim 2016: Auspendler 19.223, Einpendler 8.717).

- In Rösberg befindet sich in ca. 400 m eine Grundschule. Die nächsten Kindertageseinrichtungen liegen in Hemmerich. Zurzeit wird geprüft, eine neue Kindertagesstätte und einen Lebensmittelmarkt auf dem früheren Sportplatz anzusiedeln

(Rb 02). Zum Lebensmitteleinkauf müssten die Bewohner eines Wohngebietes Rb 01 nach dem jetzigen Stand 2,5 – 3 km nach Merten oder Kardorf fahren. Arztpraxen und Apotheken gibt es in Rösberg nicht. Weiterführende Schulen liegen in Merten, Bornheim und Hersel (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 8).

Die Bewohner einer künftigen Wohnbebauung im Gebiet des Rb 01 werden deshalb weitgehend auf Fahrten mit Privat-PKWs angewiesen sein. Eine Bebauung des abgelegenen Plangebietes führt folglich zu einer aus Umweltgesichtspunkten unerwünschten Zunahme des Individualverkehrs. Die Stadt Bornheim selbst räumt ein, dass eine *„Entwicklung in der Nähe der zentralen Versorgungsbereiche und in einer Umgebung mit guter Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr vorzuziehen“* sei (Bebauungsplan Rb 01 – B. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, 13.05.2020, S. 17).

4. Natur und Landschaft:

- **Vegetation:** *„Das Bebauungsplangebiet ist geprägt durch größtenteils verbrachte Wiesen- und Weidenflächen. Westlich des Feldweges, der den Rüttersweg optisch verlängert, liegen intensiv genutzte Ackerflächen. Die östlich an den Feldweg angrenzende Fläche wird intensiv als Wiese genutzt Weiter östlich schließt sich zunächst, getrennt durch Baum- und Heckenstrukturen, eine brachgefallene Weide an. Ein kleines Stallgebäude aus Holz und die größtenteils mit Brombeeren überwachsenen Stromzäune sind Hinweise darauf, dass die Flächen vormals mit Pferden beweidet wurden. Zwischen der brachgefallenen Weide und der Wohnbebauung an der Schwarzwaldstraße liegen ehemalige Kleingärten“* (Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft, Königswinter: Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Rb 01“, Stand 11.05.2020, S. 9). Nur 6 % der beplanten Fläche sind zurzeit versiegelt. Nach Umsetzung des Bauvorhabens werden 45 % versiegelt sein (Stadt Bornheim - Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 36 f.). *„Durch die geplante Bebauung und Versiegelung gehen die vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet größtenteils verloren“* (S. 60).
- **Tierarten:** Vom August 2017 bis zum August 2018 erfolgten Kartierungen der Vogel- und Säugetierfauna hinsichtlich der planungs- und eingriffsrelevante Arten im Bereich des Rb 01 (Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft, Königswinter: Artenschutzrechtliche Prüfung Rb 01, 21.01.2020, S. 12). Dabei wurden 6 Fledermaus-Arten (S. 21), 45 Brutvogelarten, davon 10 planungsrelevante (S. 41) sowie eine Amphibienart (S. 30 f.) nachgewiesen. Die Gutachter prognostizierten den Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten: *„Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: nachgewiesene baumhöhlennutzende Fledermausarten der Kulturlandschaft, den Steinkauz, Brutvögel der Gebüsche und Baumhecken, Brutvögel der Kulturlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter“*. Um Verbotstatbestände auszuschließen, werden in

der Artenschutzrechtlichen Prüfung umfangreiche „*Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen und Nestern ... zu vermeiden*“ (S. 41). Die Größe des Plangebietes wurde deshalb auf 3,02 ha erweitert. So wurde die Ortsrandeingrünung auf 10 m vergrößert und eine Ausgleichsfläche für den Steinkauz sowie eine Fläche für die externen Ausgleichsmaßnahmen mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen: „*Auf das Baugebiet einschließlich Ortsrandeingrünung entfallen ca. 2,2 ha, auf die Ausgleichsfläche für den Steinkauz ca. 0,51 ha sowie auf die externe Ausgleichsfläche ca. 0,31 ha*“ (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 5). Solche Ausgleichsmaßnahmen können – auch wenn sie vor Baubeginn angelegt werden sollen – allerdings die verloren gegangenen Biotoptypen und damit ihren Wert für die Tierwelt erst nach einem längeren Entwicklungszeitraum ersetzen.

5. Geotechnische und hydrogeologische Gegebenheiten:

- Die vorliegenden Untersuchungen belegen, dass die geotechnischen und hydrologischen Verhältnisse keine günstigen Voraussetzungen für eine Bebauung bieten. Der Schluff ist „*örtlich aufgrund eines erhöhten Wassergehalts aufgeweicht und weist eine weiche beziehungsweise weich bis steife Zustandsform*“ auf (Geotechnisches Büro Dr. Leischner, Bonn: Baugrundgutachten zum Bauvorhaben Rb 01, Stand 10.04.2019, S. 10). In großen Teilen des Plangebietes „*ist mit Setzungen im Bereich von Zentimetern zu rechnen. Bei Konsistenzen geringer als steif, wie sie örtlich angetroffen wurden, sind sie nicht gründungsfähig. Bei Belastung sind erhebliche Verformungen bis hin zum Grundbruch zu erwarten*“ (S. 12 f.). Gebaut werden kann nur, wenn die umfangreichen und aufwendigen Gründungsempfehlungen des Geotechnischen Büros bis hin zum Bodenaustausch realisiert werden (S. 13 - 18).

Außerdem muss mit Stauwasser gerechnet werden, so dass in die Baugruben eindringendes Wasser abgepumpt werden muss. „*Die anstehenden Schluffe sind sehr wasserempfindlich und daher vor Wasserzutritt zu schützen. Anfallendes Oberflächenwasser ist zügig abzuleiten. Aufgeweichte Böden sind gegen verdichtungsfähiges Material auszutauschen*“ (S. 18 f.).

Die Erdgeschossfußböden müssen gegen „*Bodenfeuchte und nicht drückendes Wasser bei Bodenplatten und erdberührten Wänden*“ abgedichtet werden (S. 19). Bei unterkellerten Gebäuden ist entweder eine umlaufende Drainage mit einem Sickerschacht mit ausreichendem Rückstauvolumen oder ein Kellerausbau in Form einer wasserdichten Wanne erforderlich (S. 20).

- Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass die vorgesehenen Kanalanlagen mit Stauraumkanal und Pumpenanlage nur für 30-jährige Starkregenereignisse ausgelegt sind. Anders sieht es bei 100-jährigen Starkregenereignissen aus, die infolge des Klimawandels inzwischen deutlich häufiger als nur alle 100 Jahre eintreten: „*Gemäß Berechnung kommt es an fünf Schachtbauwerken zu einem Überstau*“ von 7 cm (Ingenieurbüro D. u. M. Stelter, Siegburg: Überflutungs-

nachweis für T = 100 Jahre, Stand Mai 2020, S. 2). Das Ingenieurbüro schlägt deshalb vor, die Wohngebäude höher als die Straßen zu errichten, um „das Rückhaltevolumen auf der Straße“ zu vergrößern. Durch eine tiefere Ausführung der Schächte soll das Einstauvolumen vergrößert werden: *„Die öffentliche Grünfläche, sowie der Noterschließungsweg könnten muldenförmig und mit Zuläufen von den Straßen ausgeführt werden. Damit wird im Starkregenfall erreicht, dass sich auf der Straße befindliches Regenwasser den Mulden zugeführt und dort zurückgehalten wird“* (S. 2 f.). Die Erdgeschossfußbodenhöhe soll zwischen 20 und 50 cm über dem Straßenniveau liegen, um bei Starkregenereignissen das Eindringen von Stauwasser in die Gebäude zu verhindern: *„Lichtschächte und Kellertreppen müssen mit einer 0,15 m bis 0,30 m hohen Umrandung ausgeführt werden“* (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 12).

- Nach § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes NRW soll Niederschlagswasser zum Schutz des Grundwassers versickert, verrieselt oder über ein getrenntes Kanalsystem unbelastet einem Gewässer zugeleitet werden. Diese Vorgaben des Landeswassergesetzes sind im Plangebiet mit seiner mittleren Bodenfruchtbarkeit nicht umsetzbar (Geotechnisches Büro Dr. Leischner, Bonn: Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser im Bereich Rb 01, Stand 15.04.2019): *„Zur Zeit dieser Untersuchung wurde ... in Tiefen zwischen 0,28 m und 0,62 m unter GOK ein Wasserspiegel angetroffen. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit der Schluffböden ist es in Folge von Regenereignissen temporär zur Bildung von Stauwasser innerhalb der Schluffböden gekommen“* (S. 8). *„Schluffböden weisen keine ausreichende Wasseraufnahmefähigkeit auf und können zur Regenwasserversickerung nicht herangezogen werden ... Eine Versickerung von Regenwasser in den vorliegenden Böden ist aufgrund des reduzierten Ablaufs des anstehenden Kiesel nicht möglich. Das Niederschlagswasser ist über den Kanal abzuleiten“* (S. 10). Das angrenzende Mischkanalsystem in Rösberg ist für die zusätzliche Aufnahme des Niederschlags- und Schmutzwassers aus dem Gebiet des Rb 01 unterdimensioniert: *„Um den vorhandenen Kanal nicht zu überfordern, erfolgt eine gedrosselte Einleitung mit max. 0,2 l/s“* (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Begründung: Teil A, S. 16).

„Durch die Neuversiegelung im Plangebiet ist eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers“ durch die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate *„zu erwarten“* (Stadt Bornheim - Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 38).

6. Bodenbelastung:

Die Deklarationsuntersuchung durch das Geotechnische Büro Dr. Leischner vom 12.04.2019 ergab folgende Belastungen: *„Die Mischprobe aus dem überlagernden Hochflutlehm und den darunter stehenden Hauptterrassensedimenten der nordwestlichen Baufelder weist erhöhte Werte der Parameter Arsen, Chrom und Nickel im Feststoff auf. Die Mischprobe der Hochflutlehme im Südosten im Bereich der beiden geplanten Mehrfamilienhäuser weist eine geringe Überschreitung des Nickelgehaltes auf. Deshalb kann das Aushubmaterial in diesen Bereichen nur unter bestimmten*

Bedingungen wieder eingebaut“ oder auf einer Deponie entsorgt werden (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 36).

7. Auswirkungen auf das Lokalklima:

Bei Realisierung des B.-Plans Rb 01 werden das Mikroklima und die Luftqualität zusätzlich belastet. Es kommt *„zu einem Verlust von natürlicher Verdunstungsfläche, der Beeinträchtigung der Kaltluftbildung und damit zu einer Erhöhung der Rückstrahlwärme im Plangebiet ... Diese Faktoren tragen zu einer lokal sehr begrenzten Erhöhung der Temperatur bei“* (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 38 f.).

8. Erholungsnutzung:

Die bisher vorhandenen Sichtbeziehungen gehen verloren. Die Erholungsqualität sinkt *„auf Grund der Landschaftsbildveränderung und höheren Frequentierung ... Nordöstlich entlang des Plangebietes führt der Themenradweg ‚Apfelroute‘. Der Rösberger Heiligenhäuschen Wanderweg schließt das Plangebiet mit ein.“* (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 40).

In Abwägung der Vor- und Nachteile einer Umsetzung des Bebauungsplans Rb 01 empfiehlt der LSV, die Planung Rb 01 aufzugeben.

Anregungen des LSV bei Weiterführung des Aufstellungsverfahrens Rb 01

1. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurde der planungsrelevante Rotmilan, der nach unseren Erkenntnissen in der Wald-Ville brütet und auch im Bereich des Plangebietes jagt, nicht erfasst (Fotos: G. Scholz).



Rotmilan am 28.05.2020



Rotmilan am 17.09.2020

Anregung: Der Rotmilan fließt in die Abwägung zum Bebauungsplan Rb 01 ein.

2. Laut der textlichen Festsetzungen sind als *„Dacheindeckung ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig“* (Stadt Bornheim: Bebauungsplan Rb 01 – Textliche Festsetzungen, 15.05.2020, S.9).

Anregung: Zur lokalen Dämpfung des durch den Klimawandel bedingten Temperaturanstiegs werden nur die Farben hellgrau und hellrot zugelassen und möglichst helle Straßenbeläge gewählt. Dem Konzept der *Klimaregion Rhein-Voreifel* zur Abmilderung der Klimaerwärmung im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Konzept-Präsentation am 06.02.2020 im Ratssaal Bornheim) ist möglichst zu folgen.

3. **Anregung:** Die Begrenzung, *„bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen im öffentlichen Raum, um Auswirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Insekten und somit indirekt auch auf Fledermäuse und andere Arten zu vermindern“* (Stadt Bornheim - Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 44), wird nicht nur empfohlen, sondern verbindlich festgesetzt.
4. **Anregung:** Den Empfehlungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 44 f.) wird gefolgt.
5. **Anregung:** *„Die Verwendung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern der Wohngebäude“* ist *„sinnvoll und empfehlenswert“* (Begründung: Teil B – Umweltbericht, S. 47). Diese ist deshalb nicht nur zu empfehlen, sondern verbindlich festzuschreiben.
6. Laut der Verkehrsuntersuchung gibt es in der Spitzenstunde am Vormittag im Quellverkehr lediglich *„17 Pkw-Fahrten und 1 Lkw-Fahrt ... Im Zielverkehr werden 6 Pkw-Fahrten und 1 Lkw-Fahrt erzeugt. Für die nachmittägliche Spitzenstunde werden für die Prognose-Fälle im Quellverkehr 13 Pkw-Fahrten und 1 Lkw-Fahrt erzeugt. Im Zielverkehr werden 17 Pkw-Fahrten und 1 Lkw-Fahrt erzeugt“* (Verkehrsuntersuchung ISG Stolz, Neuss, Stand 05.07.2019, S. 13). Bei 54 Wohneinheiten, die im Gebiet des Rb 01 entstehen sollen, erscheinen diese Zahlen als zu kurz gegriffen.

Anregung: Die Plausibilität der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wird überprüft und gegebenenfalls korrigiert.